Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz

und technische Sicherheit Berlin

**Ergebnis einer Vorprüfung zur**

 **Feststellung der UVP-Pflicht nach**

 **§ 5 des Gesetzes über die**

**Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bek. einer Feststellung v. 15.04.2021

LAGetSi Referat I A

Telefon: 902545-5187 oder 902545-275

Auf Antrag der BTB GmbH vom 20.08.2020 wurde nach § 9 Abs. 2 i. V. m. § 7 UVPG gemäß Nr. 1.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG für das Genehmigungsvorhaben zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerkes Adlershof am Standort Albert-Einstein-Straße 22 in 12489 Berlin eine Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen.

Die Änderung bezieht sich auf die Errichtung und den Betrieb von vier identischen BHKW-Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 40,52 MW sowie der dazugehörigen Infrastruktur.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Ausschlaggebend für die Entscheidung ist die Einhaltung der einschlägigen Grenzwerte in Bezug auf die Lärm- und Luftimmissionen. Andere Emissionen sind nicht weiter relevant. Die geplanten Anlagen werden auf dem bisherigen Anlagenstandort errichtet, der bereits erschlossen und anthropogen überformt ist. Insgesamt sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die für die Feststellung der UVP-Pflicht relevanten Unterlagen können nach telefonischer Vereinbarung unter einer der oben genannten Telefonnummern im Dienstgebäude des Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin, Turmstraße 21, 10559 Berlin, eingesehen werden.

**Rechtsgrundlage**

**U V P G**

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) geändert worden ist.